

Satzung
zur Erweiterung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Strickmann" der Gemeinde Gottmadingen
vom 2. Mai 2017

Die Gemeinde Gottmadingen erlässt aufgrund von § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung mit Beschluss des Gemeinderats vom 2. Mai 2017 folgende Satzung:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Strickmann“ vom 6. März 2012, in Kraft getreten am 15. März 2012, wird wie folgt erweitert:

Das Sanierungsgebiet wird um die Grundstücke Flst. Nrn. 3659, 3660, 3660/2, 3662 und 3662/3 der Gemarkung Gottmadingen, wie im Abgrenzungsplan vom 18. April 2017 dargestellt, erweitert.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Frist zur Sanierungsdurchführung

Nach dem Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Gottmadingen soll die Sanierungsmaßnahme bis zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden. Sollten Umstände, die aus heutiger Sicht nicht bekannt sind, dazu führen, dass die Frist zur Sanierungsdurchführung verlängert werden muss, ist dies durch erneute Bekanntmachung der Öffentlichkeit mitzuteilen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

I. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

II. Der in § 1 der Satzung genannte Lageplan (Abgrenzungsplan) ist als Planverkleinerung abgedruckt.

Jedermann kann den Originalplan und die einschlägigen Vorschriften beim Rathaus Gottmadingen, Bauamt, Johann-Georg-Fahr-Straße 10, 78244 Gottmadingen während der üblichen Dienststunden, also

Montag und Dienstag von 08:15 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr,

Mittwoch von 08:15 Uhr bis 12:00 Uhr,

Donnerstag von 08:15 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Freitag von 08:15 Uhr bis 12:00 Uhr,

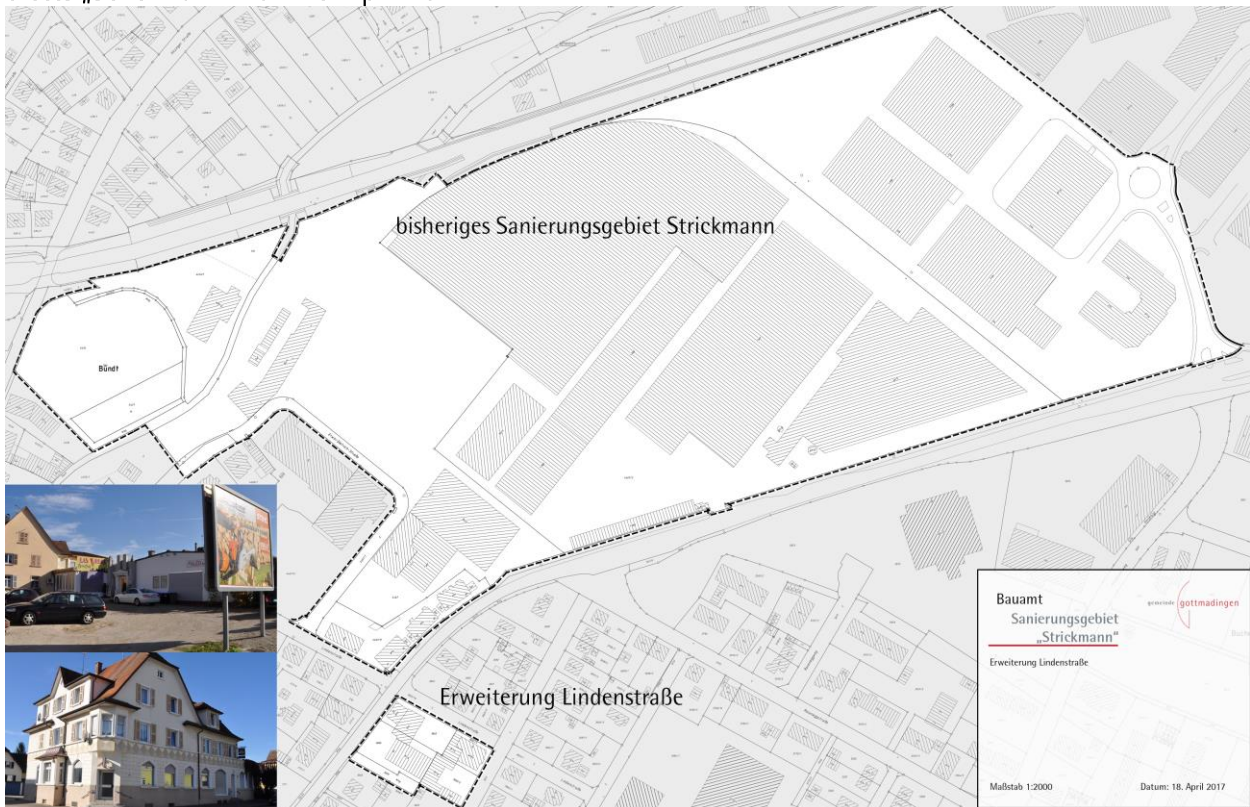
einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gottmadingen, 3. Mai 2017

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister

Anlage

Abgrenzungsplan zur Satzung über Erweiterung der Satzung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Strickmann“ vom 18. April 2017



Ausschnitt aus dem Abgrenzungsplan vom 18. April 2017

